



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

An alle Bienenhalter
im Vogtlandkreis

**Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt**
142 Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel

Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Bearbeiter: Frau Weiß
Unser Zeichen: 508.64-AFB-11.06.26
Telefon: +49 3741 300-3604
Telefax: +49 3741 300-4075
E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de

Datum: 11.06.2026

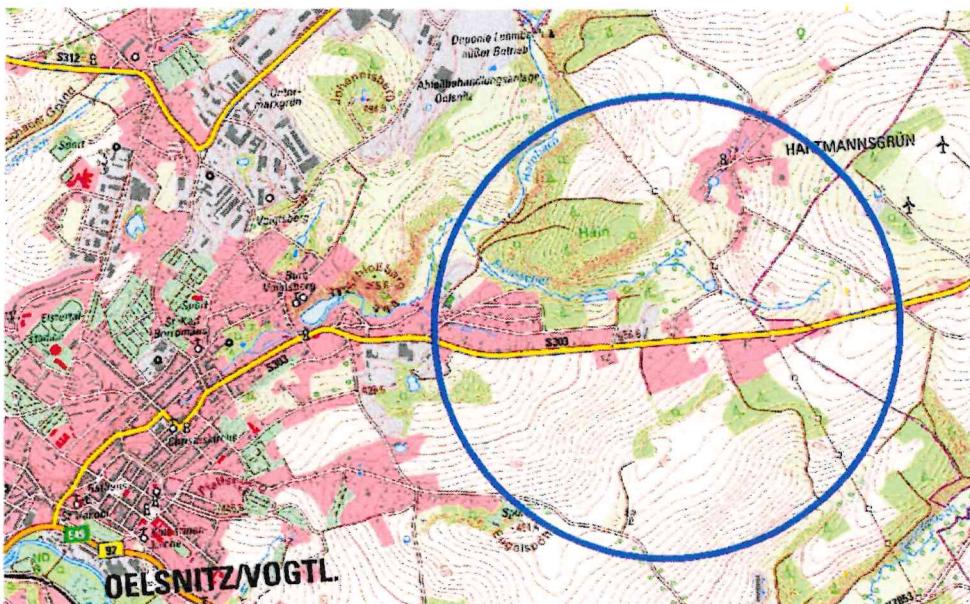
Allgemeinverfügung - Amtstierärztliche Verfügung zur Bildung eines Sperrbezirkes wegen Amerikanischer Faulbrut (AFB) der Bienen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung, gerichtet an alle Bienenhalter im Vogtlandkreis, wegen des Ausbruches der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut

Am 11.06.2026 wurde in einem Bienenbestand im Vogtlandkreis in der Stadt Oelsnitz der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Um den Ausbruchsbestand der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen wird ein Sperrbezirk von einem Kilometer Radius festgelegt. Dieser umfasst das im Kartenausschnitt blau eingekreiste Gebiet von Oelsnitz, beginnend mit der Voigtsberger Straße S303, Einmündung zum Hartmannsgrüner Waldweg, Übergang zur Tirpersdorfer Straße S303 bis Weidmannsruh S303, bis Einmündung Verbindung nach Hartmannsgrün einschließlich OT Hartmannsgrün:



Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt ihre postalische Anschrift mit an.

Öffnungszeiten
Mo, Fr 09:00 - 12:00 nach Terminvereinbarung
Di 09:00 - 12:00 13:00 - 17:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09:00 - 12:00 13:00 - 18:00 Uhr

Für diesen Sperrbezirk werden zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung dieser Bienenseuche folgende Anordnungen getroffen:

1. Alle Imker im Sperrbezirk haben sich unverzüglich beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises zu melden. (Tel.: 03741 300 3601; veterinaeramt@vogtlandkreis.de), soweit sie nicht bereits dort registriert sind.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht.
3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen bzw. von ihrem Standort im Sperrbezirk entfernt werden (Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden. Dies gilt gleichfalls nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist. Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig.).
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Imker haben ständig dafür zu sorgen, dass nicht mehr besetzte Bienenwohnungen bienendicht verschlossen gehalten werden.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Mit Befund vom 12.05.2026 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen – Standort Leipzig, wurde in einer Gemülsammelprobe ein positives Ergebnis auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, festgestellt.

Es wurden alle Völker klinisch untersucht und von jedem Volk eine Futterkranzprobe entnommen. Klinische Symptome für die Amerikanische Faulbrut waren nicht feststellbar.

Mit Befund vom 27.05.2026 (zugegangen am 02.06.2026) der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen – Standort Leipzig, wurde der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, festgestellt und somit der Verdacht bestätigt.

Aufgrund des positiven Befundes auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, ist damit die Bienenseuche Amerikanische Faulbrut durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises für den Bienenstand zum 11.06.2026 amtlich festgestellt.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises ist für diese Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit für die Tierseuchenbekämpfung ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2026

(BGBl. 2026 I Nr. 60) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) i. V. m. § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts (Tiergesundheitszuständigkeitsverordnung – TierGesZustVO) vom 12. März 2015 SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 570).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

Die mit dieser Anordnung getroffenen Festlegungen begründen sich auf Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. §§ 8, 9 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Änderungsverordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 391).

zu 1.-6.

Gemäß § 24 Abs. 3 TierGesG ist das LÜVA als zuständige Behörde befugt, alle notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts einer Tierseuche erforderlich sind, zu treffen. Hierzu gehören auch diagnostische Maßnahmen (klinische Untersuchung, Probenahme).

Gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung, welche sich auf § 24 Abs. 3 TierGesG stützt, keine aufschiebende Wirkung.

Laut Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/689 stuft die zuständige Behörde nach Nachweis des Erregers im Tier oder in einer Gruppe von Tieren diese als bestätigten Fall der Seuche ein.

In einem Bienenstand wurde amerikanische Faulbrut amtlich nachgewiesen.

Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, ist in der Umwelt äußerst widerstandsfähig und sehr leicht übertragbar. Der Erreger ist eine sporenbildende Bakterienart. Der Erreger stellt somit eine ernsthafte Bedrohung der gesamten Bienenstände der Region dar. Bereits beim geringsten Nachweis des Erregers in einem Bienenstand sollten unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine meldepflichtige Tierseuche.

Die mit dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung ergangenen Auflagen sind geboten, notwendig, angemessen und verhältnismäßig. Sie dienen dem Schutz aller Bienenvölker der Region. Ein weniger konsequentes Vorgehen erhöht die Gefahr einer Verschleppung des Seuchenerregers in nicht vertretbarem Maße.

zu 7.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser

Ermächtigung wurde unter 6. der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut und der damit einhergehenden Seuchengefahr für Bienenhaltungen keinen Aufschub duldet.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im LÜVA Vogtlandkreis zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

zu 8.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Da die Amtshandlung im überwiegenden öffentlichen Interesse geschieht und von Amts wegen vorgenommen wurde, um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern, ergeht diese Allgemeinverfügung kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Vogtlandkreis eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Frist unter Wahrung der folgenden Formvorschriften eingelegt werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift unter folgender Anschrift eingelegt werden:
Postplatz 5, 08523 Plauen.

Eine Einlegung bei den weiteren Dienststellen des Landkreises ist ebenfalls möglich. Eine Liste der Dienststellen ist hier zu finden:

<https://www.vogtlandkreis.de/Service-und-Verwaltung/Landratsamt/Öffnungszeiten-und-Terminvereinbarung/>

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch erhoben werden. Hierzu muss die Einlegung in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen.

Die dafür grundsätzlich vorhandenen Möglichkeiten sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur** über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de .

- b) **Übermittlung eines elektronisch signierten Dokuments aus einem Postfach** der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO) nach § 3a Absatz 3 Nr. 2 VwVfG in der jeweils gültigen Fassung. Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail nicht den Formvorschriften entspricht. Das gilt auch für ein unterschriebenes und eingescanntes Dokument als Anlage einer einfachen E-Mail, wenn keine qualifizierte elektronische Signatur erfolgt ist. Gleiches gilt für die Einlegung des Widerspruchs über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises. In diesen Fällen entfaltet der Widerspruch keine rechtliche Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hennig
Landrat